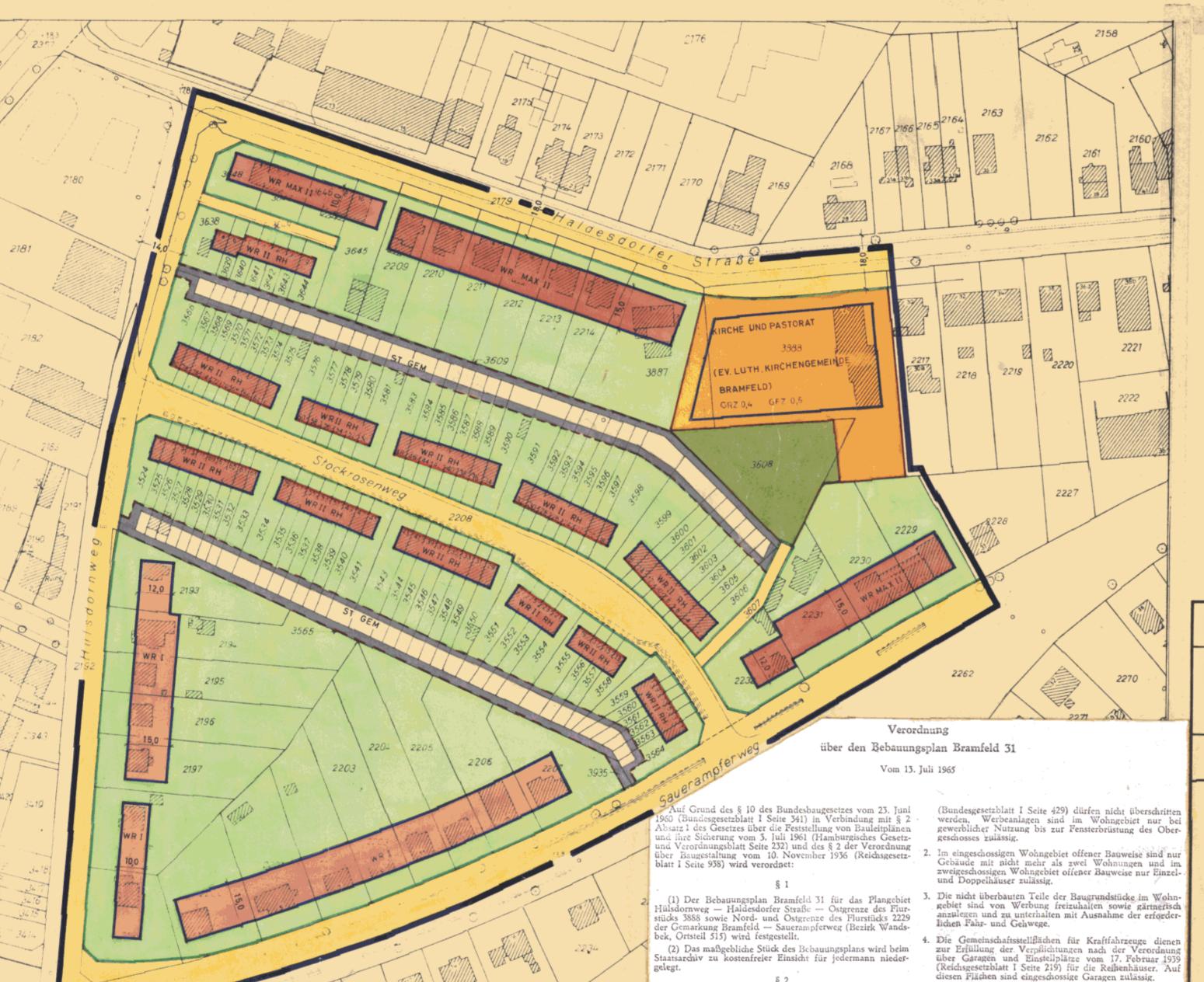
BEBAUUNGSPLAN BRAMFELD 31



GRENZE DES PLANGEBIETES STRASSENLINIE BAULINIE BAUGRENZE ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SONSTIGE ABGRENZUNGEN WR REINES WOHNGEBIET GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX - HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND REIHENHAUSER GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE MIT EINFAHRTEN PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE VORHANDENE BAUTEN

# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

# BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1960 (BGBLI \$341)

BRAMFELD 31

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 515

HAMBURG, DEN 7. JULI 1965 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN\_\_\_

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten

Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg

Baubehörde

Landesplanungsamt

Hamburg, den 22. JULI 1985

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 13.7.65 (GVBl. S. 129) In Kraft getreten am 24, 7.65

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 13. Juli 1965.

21302 - n).

Mr. 23996 Archiv

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-

Die Grund- und Geschoßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962

stehende Bestimmungen:

2255

Freie und Hansestadt Hamburg

2238

Hamburg 36, Stadthausbrücke 8 Ruf 34 10 08

Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938

Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

# TEIL I

Nr. 33	FREITAG, DEN 23. JULI	1965
Tag	Inhalt	Seit <b>e</b>
13. 7. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 31	129
13. 7. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 7	130

# Verordnung

# über den Bebauungsplan Bramfeld 31

Vom 13. Juli 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetzund Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

### § 1

- (1) Der Bebauungsplan Bramfeld 31 für das Plangebiet Hülsdornweg — Haldesdorfer Straße — Ostgrenze des Flurstücks 3888 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2229 der Gemarkung Bramfeld — Sauerampferweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

 Die Grund- und Geschoßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962

- (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
- Im eingeschossigen Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und im zweigeschossigen Wohngebiet offener Bauweise nur Einzelund Doppelhäuser zulässig.
- Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- 4. Die Gemeinschaftsstellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die Reihenhäuser. Auf diesen Flächen sind eingeschossige Garagen zulässig.
- 5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,